

Berichtigte Fassung

Antrag der Redaktionskommission*
vom 10. März 2014

KR-Nr. 236b/2012

Gesetz über die Stärkung der Informationsrechte der Aufsichtskommissionen

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 12. Dezember 2013,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über die Information und den Datenschutz** vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Geltungsbereich

² Es gilt nicht:

- a. soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln,
- b. für das Verhältnis zwischen dem Kantonsrat sowie seinen ständigen Kommissionen und den Behörden und Anstalten, die seiner Oberaufsicht unterstehen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

b. Aufsichts-
kommissionen

§ 34 e. ¹ Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission und die für die Aufsicht über die selbstständigen Anstalten zuständigen Kommissionen können im Rahmen ihres Bereiches der Oberaufsicht überdies

lit. a unverändert.

b. unter Wahrung der in Abs. 3 genannten besonderen schutzwürdigen Interessen ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Organ und ohne dessen Teilnahme in der Verwaltung Besichtigungen vornehmen sowie jede Person in der Verwaltung anhören und befragen.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Die Aufsichtskommission teilt ihre Feststellungen dem zuständigen Organ mit.

c. Informations-
ausschuss der
Geschäfts-
leitung

§ 34 f. ¹ Die Geschäftsleitung bildet aus ihrer Mitte den Informationsausschuss. Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Mitgliedern.

² Der Informationsausschuss entscheidet abschliessend bei Uneinigkeit über den Umfang der Informationsrechte zwischen einer Aufsichtskommission und dem Regierungsrat, der zuständigen obersten Justizbehörde oder dem zuständigen Anstaltsorgan.

³ Er hat Einsicht in die umstrittenen Dokumente.

⁴ Vor seinem Entscheid hört er die betroffenen Behörden oder Anstaltsorgane an. Lässt er eine Einsichtnahme der Aufsichtskommission zu, trifft er die notwendigen Vorkehrungen des Geheimnisschutzes.

§§ 34 f–34 i werden zu §§ 34 g–34 j. Die Verweisungen in § 34 h Abs. 3 und in § 34 l Abs. 1 werden entsprechend angepasst.

d. Informations-
zugang

§ 43 c. Abs. 1 unverändert.

² Ist der Kantonsrat für den Entscheid über das Gesuch nicht zuständig, überweist er es der zuständigen Behörde. Unzuständig ist er insbesondere, wenn er die verlangte Information nicht selbst erstellt oder als Hauptadressat empfangen hat.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Die Geschäftsleitung gewährt Personen, die an einer Sitzung einer ständigen Aufsichtskommission teilgenommen haben, Einsicht in den entsprechenden Auszug aus dem Protokoll. Im Übrigen ist der Zugang zu den Akten der ständigen Aufsichtskommissionen ausgeschlossen.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

IV. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

V. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist:

Motion KR-Nr. 236/2012 betreffend Stärkung der Aufsichtskommissionen in Bezug auf die Obergerichtstätigkeiten des Zürcher Kantonsrates.

Zürich, 10. März 2014

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:

Heidi Baumann